

*Auhof*

TAXORDNUNG

2021

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### *1.1 Geltungsbereich*

Die TAXORDNUNG gilt für das Pflegeheim Auhof (nachfolgend: Auhof) und bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages (frühere Bezeichnungen: Pensionsvertrag bzw. Pflege- und Pensionsvertrag).

### *1.2 Tarifverträge*

Tarifverträge mit Krankenversichern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind Bestandteil dieser TAXORDNUNG.

### *1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen*

Die Preise für den Aufenthalt im Auhof setzen sich wie folgt zusammen:

- Pension (zu Lasten des Bewohners)
- Nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung (zu Lasten des Bewohners)
- Besondere Leistungen (zu Lasten des Bewohners)
- Pflege (zu Lasten des Versicherers, des Bewohners und des Gemeinwesens)

Bei einem Kurzaufenthalt ist ein Zuschlag zum Pensionspreis geschuldet. Dieser Zuschlag fällt bei Betreuungsverträgen an, die mit weniger als 30 Tagen gekündigt werden können, oder bei denen die bezahlte Aufenthaltsdauer im Auhof weniger als 90 Tage beträgt. Im letzten Fall wird der Zuschlag spätestens mit der Schlussrechnung abgerechnet.

Die Fakturierung erfolgt monatlich, wobei der Pensionspreis und die nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung im Voraus in Rechnung gestellt werden. Die Heimrechnung ist nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.

### *1.4 Ein- und Austrittstag*

Der Ein- und Austrittstag wird zu den ganzen Tagesansätzen verrechnet.

### *1.5 Abwesenheit*

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) gilt, wenn diese über eine Zeitspanne von sieben und mehr aufeinanderfolgenden Tagen dauert. An- und Abreisetage werden hierfür nicht mitgezählt.

### *1.6 Austritt*

Ordentlicher Austritt

Soweit keine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wird, kann der Betreuungsvertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Bei einem explizit mit "Betreuungsvertrag für Kurzaufenthalt" bezeichneten Betreuungsvertrag beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Ausserordentlicher Austritt

Wird die Heimrechnung nicht bzw. nicht vollständig innert dem Zahlungsziel bezahlt, kann der Auhof (Heimleitung) nach einer unbenutzt angesetzten Zahlungsnachfrist von 7 Tagen den Betreuungsvertrag ausserordentlich mit einer Frist von 7 Tagen kündigen. Die Pauschalpreise zu Lasten der Bewohner (Pension und nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung) werden noch 15 Tage nach der Räumung und ordnungsgemässer Übergabe des Zimmers verrechnet (abzüglich Fr. 15.-- pro Tag).

Austritt bei einem Todesfall:

Bei einem Todesfall werden die Pauschalpreise zu Lasten der Bewohner (Pension und nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung) nach der Räumung und ordnungsgemässer Übergabe des Zimmers noch während 15 Tagen verrechnet (abzüglich Fr. 15.-- pro Tag). Die Pflorgetaxe entfällt. Ordentliche Aufwendungen, die bei einem Todesfall im Hause anfallen, werden pauschal in Rechnung gestellt (Anhang II). Drittkosten werden separat verrechnet.

### *1.7 Garantiedepot*

Beim Eintritt in den Auhof wird ein Garantiedepot in Geld erhoben. Der Auhof (Heimleitung) kann jederzeit ein Depot im Umfang von maximal 2 Monatsrechnungsbeträgen verlangen. Der Depotbetrag darf nicht mit Forderungen des Auhofs verrechnet werden. Bei Auflösung/Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. Heimaustritt kann der Auhof

(Heimleitung) das Garantiedepot mit eigenen Forderungen verrechnen. Zudem darf der Auhof mit dem Depotgeld auch Rechnungen von Ärzten, Therapeuten, Bestatter, etc. bezahlen, die den Bewohner betreffen.

Das Depotgeld wird nicht verzinst und nicht sichergestellt. Die Abrechnung des Garantiedepots erfolgt mit der letzten Rechnung nach dem Heimaustritt.

Bei Leistung einer Kostengutsprache durch das Gemeinwesen kann auf ein Garantiedepot verzichtet werden.

## **2. Pensionspreis**

### *2.1 Umfang und Inhalt*

Im Pensionspreis sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie z.B. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, ordentl. Energieverbrauch, Unterhalt und wöchentliche Reinigung des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

### *2.2 Abwesenheit*

Für die Tage der Abwesenheit nach der siebentägigen Karenzzeit wird eine Reduktion auf den Pensionspreis gewährt (siehe Anhang I).

Der Zuschlag bei einem Kurzaufenthalt (d.h. bei nicht fest eintretenden Bewohnern) wird über die ganze Zeit zu 100 % verrechnet.

## **3. Preis für nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung**

### *3.1 Umfang und Inhalt*

Der pauschale Preis für nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung (Anhang I) umfasst die Leistungen für die Hilfe und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit erbracht bzw. bereit gestellt werden und keine KVG-Leistungen darstellen.

Bei einem betreuungsintensiven Krankheitsbild wird ein Zuschlag erhoben (siehe Anhang I).

### *3.2 Abwesenheit*

Die ordentliche Pauschale ist vollumfänglich auch bei Abwesenheit geschuldet. Jedoch entfällt ein allfälliger Zuschlag infolge betreuungsintensiven Krankheitsbildes oder Demenz nach der siebentägigen Karenzzeit.

## **4. Finanzierung der Pflegeleistungen**

Die Pflegeleistungen werden durch die Krankenversicherer, das Gemeinwesen und den Bewohner getragen.

Die vom Regierungsrat des Kantons Aargau festgelegten Ansätze ergeben sich aus dem **Anhang III**. Bei einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau kommen die Ansätze des Wohnsitzkantons des Bewohners zur Anwendung.

## **5. Medizinische Nebenleistungen**

Medizinische Nebenleistungen wie kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

## **6. Besondere Leistungen**

Die im Anhang II aufgeführten Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

## **7. Schlussbestimmungen**

### *7.1 Inkrafttreten*

Die vorliegende TAXORDNUNG gilt ab 1. Januar 2021.

## **Anhang I**

### **1. Pensionspreis pro Tag**

Zimmerbelegung einzeln	Fr. 120.00
Zimmerbelegung zu zweit, pro Person	Fr. 105.00
Zuschlag bei Kurzaufenthalt:	Fr. 20.00
Reduktion bei Abwesenheit ab 8. Tag:	Fr. 15.00

### **2. Preis für nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung pro Tag**

Pauschale in allen Pflegebedarfsstufen:	Fr. 36.00
<u>Zuschlag</u> bei betreuungsintensivem Krankheitsbild:	Fr. 20.00 bis Fr. 25.00

### **3. Garantiedepot**

Garantiedepot: max. 2 Monatsrechnungsbeträge

## **Anhang II**

### **Besondere Leistungen mit separater Verrechnung**

- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie, chem. Reinigung, Hygieneartikel, etc.) und für mehr als die wöchentliche Zimmerreinigung
- Flicken der persönlichen Wäsche und "Nämele" der Kleider
- Kabel- und Telefonanschluss, Telefongebühren, RTV-Abgabe (Anteil) Fr. 6.--/Mt.
- Fahrten mit/ohne Betreuungspersonal
- Zuschlag für Sonderkost
- Stromkosten bei eigenem Kühlschrank und bei Spezialgeräten (mind. Fr. 10/Mt.)
- Eintrittspauschale Fr. 300.--
- Pauschale bei Todesfall im Haus Fr. 300.--
- Bei Betreibungen (neben den amtlichen Kosten): Fr. 300.-- pro Begehren
- Bei Rechtsöffnungsverfahren/Forderungsprozessen: Abgeltung des Zeitaufwandes mit Fr. 300.--/Std., eine allfällige Prozessentschädigung ist anzurechnen.
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, sowie Instandstellungsarbeiten nach der Zimmerräumung
- Sämtliche ausserordentlichen Leistungen , d. h. solche, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (z.B. Räumung und Entsorgung von privatem Mobiliar)

## Anhang III

### Steuer für Pflegeleistungen und medizinische Nebenleistungen

#### 1. Beiträge der Krankenversicherer für Pflegeleistungen

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern die Pflegeleistungen nach einem festgesetzten Tarif (vgl. unten stehende Tabelle 1).

#### 2. Beiträge des Gemeinwesens für Pflegeleistungen

Das Gemeinwesen (Öffentliche Hand) hat die Kosten für Pflegeleistungen zu tragen, die nicht durch die Beiträge der Krankenversicherer und des Bewohners gedeckt sind (sog. Restkosten). Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat nachfolgende Restkosten festgelegt (aktuelle Tarife in der unten stehenden Tabelle 1). Bei einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau eines Bewohners kommen allenfalls die Ansätze des ausserkantonalen Wohnsitzkantons zur Anwendung.

#### 3. Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Die Bewohner müssen maximal Fr. 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge für die Bewohner aus dem Kanton Aargau richten sich nach den Vorgaben des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (Tabelle 1).

#### 4. Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen sind: Kassenpflichtige Therapien (wie Physiotherapie), ambulante ärztlichen Leistungen sowie die Kosten für Medikamente.

**Tabelle 1: Beiträge für Pflegeleistungen in Fr./Tag, Kanton Aargau (gültig vom 1.1.2021 bis 31.12.2021)**

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)	davon MiGeL*** (von Preis pro Stufe) (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	1.60	0.00	11.20	0.20
2-b	21-40	19.20	14.30	0.00	33.50	0.60
3-c	41-60	28.80	23.00	4.00	55.80	1.00
4-d	61-80	38.40	23.00	16.70	78.10	1.40
5-e	81-100	48.00	23.00	29.40	100.40	1.80
6-f	101-120	57.60	23.00	42.10	122.70	2.20
7-g	121-140	67.20	23.00	54.80	145.00	2.60
8-h	141-160	76.80	23.00	67.50	167.30	3.00
9-i	161-180	86.40	23.00	80.20	189.60	3.40
10-j	181-200	96.00	23.00	92.90	211.90	3.80
11-k	201-220	105.60	23.00	105.60	234.20	4.20
12-l-a	221-240	115.20	23.00	118.30	256.50	4.60
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	140.60	278.80	5.00
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	162.90	301.10	5.40
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	185.20	323.40	5.80
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	207.50	345.70	6.20
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**	***
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	141.70	279.90	5.02
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	197.40	335.60	6.02